

ANHÖRUNG UND BETEILIGUNG DES KINDES IN GERICHTSVERFAHREN

GROÙE UNTERSCHIEDE IN DER VERWIRKLICHUNG EINES UN-KINDERRECHTS

Kinder, die in der Lage sind, eigene Ansichten zu artikulieren, haben das Recht, ihre Sichtweise einzubringen. Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind verpflichtet, Kindern in jedem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. „In allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen“ sollen die Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessenes Gewicht erhalten (Art. 12 KRK).

Die KRK lässt offen, ob das Kind unmittelbar gehört wird oder durch eine offiziell benannte Vertrauensperson oder eine andere Stelle. Dies lässt den Staaten einen Ermessensspielraum zwar nicht für das *Ob* der Kindesanhörung, denn dies ist eindeutig Pflicht, aber für das *Wie*.

Ein bemerkenswerter Befund im Projekt „Realising rights?“ ist die Tatsache, dass Staaten nicht nur verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen und Praxis entwickelt haben, sondern auch extrem divergierende Modelle für die Anhörung von Kindern in Gerichtsverfahren. Am einen Ende der Skala gibt es Länder, in denen Richter/innen konsequent vor jeder Entscheidung das Kind ab einem Alter von 3 bis 4 Jahren persönlich hören müssen, wie in Deutschland. Am anderen Ende hört der/die Richter/in das Kind fast nie persönlich, sondern wird die Anhörung von speziell ausgebildeten Professionellen übernommen, die zur Vertretung der Interessen des Kindes im Verfahren benannt werden (zB Schweden, UK).

KINDER ZWISCHEN ZEUGENAUSSAGE, ANHÖRUNG UND BETEILIGUNG

Das Recht des Kindes, gehört zu werden, ist in allen EU- und der EU nahestehenden Staaten gesetzlich verankert, aber die Rahmenbedingungen für die Einlösung dieses Rechts und die Effektivität der Umsetzung variieren stark. Ebenso unterschiedlich sind die Regeln und Verfahren, dem Kind in Gerichtsverfahren eine/n Interessenvertreter/in beizuordnen.

In manchen Ländern scheinen Kinder vor allem als Zeug/inn/en gehört zu werden. Im Vordergrund steht das Bemühen der Erwachsenen, möglichst viel Information für eine sachkundige Entscheidung zu sammeln. In anderen Ländern wird die Anhörung als Möglichkeit der Beteiligung des Kindes verstanden, z.B. müssen Schutzmaßnahmen oder Hilfepläne die Wünsche des Kindes ab einem bestimmten Alter berücksichtigen. In einigen Ländern sind Entscheidungen fehlerhaft und angreifbar, wenn das Kind nicht vorher gehört wurde, daher müssen diejenigen, die für Planung und Entscheidungen verantwortlich sind, alle Anstrengungen unternehmen, die Sichtweise des Kindes in Erfahrung zu bringen. In wiederum anderen Ländern wird das Recht auf Anhörung als eine Option aufgefasst, die das Kind einfordern kann. Und selbst dort, wo rechtlich zwingende Vorgaben die Anhörung des Kindes vorschreiben, kann es vorkommen, dass dies in der Praxis ausbleibt.

Bei Verfahren im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung scheint die Pflicht, das Kind anzuhören, manchmal mit der Befragung von Zeug/inn/en verwechselt zu werden, die doch etwas ganz anderes ist. In anderen Fällen wird der Anhörungspflicht nur formal entsprochen, ohne dass sie echten Einfluss auf die Entscheidungen hätte. Die Anhörung alleine sichert dem Kind nicht den Status einer beteiligten und mitwirkenden Person in allen Verfahren, besonders bei kleineren Kindern.

Aus den Grundsätzen der KRK folgt, dass die Einbeziehung der Kinder in Verfahren mehr als eine formelle Anhörung sein muss, gefordert ist vielmehr eine substanzielle und konkrete Beteiligung an allen Entscheidungen, die ihre Rechte oder Bedürfnisse berühren. In Verfahren, die den Kinderschutz oder das Wohl des Kindes betreffen, sollte die Anhörung des Kindes in einen umfassenderen Beteiligungsprozess eingebettet sein. In der vergleichenden Forschung wurde kein Staat gefunden, der dieses Ziel diesem Anspruch in Gerichtsverfahren genügt. Allerdings ist in einigen Ländern in behördlichen Kinderschutzverfahren mehr oder weniger eine echte Beteiligung sichergestellt, nicht nur im Recht, sondern auch in der Praxis.

Ältere Kinder erhalten in Gerichtsverfahren eigene Rechte, unabhängig von ihren Eltern. Einige Staaten gehen weiter und verlangen ab dem Alter von 14 oder 15 die Zustimmung des/der Jugendlichen zu einer Fremdunterbringung, und deren Widerspruch kann nur durch eine gut begründete Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung übergangen werden.

EINBRINGEN VON KINDESWILLEN UND KINDESWOHL MITTELS PROFESSIONELLER UNTERSTÜTZUNG UND/ODER VERTRETUNG

Die Einsetzung eines Verfahrens- oder Kinderbeistands, Ergänzungspflegers oder einer professionellen Prozessbegleitung, der/die an der Seite des Kindes steht, ist eine Maßnahme zur Stärkung des Rechtes auf Anhörung. Dieser Mindeststandard für Gerichtsverfahren, die die Person des Kindes berühren, wird ebenfalls in vielfältig unterschiedlicher Weise gehandhabt. Meist hat eine solche professionelle Unterstützung die Aufgabe, nicht nur den Kindeswillen wiederzugeben, sondern die wohlverstandenen Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten. Sie kann daher nicht gleichzeitig für die Begutachtung des Kindes oder die Untersuchung der Misshandlungen zuständig sein. Andere vielversprechende Ansätze stellen dem Kind eine professionelle Begleitperson zur Seite, um es zu beraten, zu unterstützen und durch das Verfahren zu begleiten und um dem Kind eine Stimme zu verleihen.

Das Recht des Kindes auf Anhörung hat Folgen für die Qualifikation derer, die es umsetzen sollen. Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie, der Pädagogik und der Forschung über die Dynamik und die Wirkungen verschiedener Gewaltformen sind notwendig, um zu hören und zu verstehen, was Kinder verschiedenen Alters, die zudem unterschiedliche Arten von Gewalt erlebt haben, über das Erlebte und über die eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Anliegen sagen. In allen Verfahren, gleich ob es sich dabei um die Arbeit mit Familien und Kindern oder um die Vorbereitung gerichtlicher Anordnungen geht, müssen die zentralen Akteure – einschließlich diejenigen in der Familiengerichtsbarkeit – eine entsprechende Aus- und Fortbildung erhalten, wenn sie in der Lage sein sollen, die Grundrechte des Kindes zu gewährleisten. Eine Erkenntnis der Forschung ist, dass in den meisten Staaten solche Qualifikationen am wenigsten im Richteramt anzutreffen sind, obwohl diese Professionellen die größte Macht haben, weit reichende Entscheidungen für das Leben von Kindern zu treffen.

RECHT AUF BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG OHNE ZUSTIMMUNG DER ELTERN

Zu wenig Aufmerksamkeit wurde bislang dem Recht des Kindes geschenkt, Beratung und Unterstützung ohne unmittelbare Aufsicht oder Kontrolle der Eltern zu suchen, obwohl dies ebenfalls aus dem Kindesrecht auf Anhörung abzuleiten ist. Sowohl jüngere Kinder als auch Jugendliche benötigen altersgemäße Möglichkeiten, Probleme und Konflikte mit ihren Eltern oder anderen nahestehenden Personen ohne deren Wissen zu offenbaren. Dies ist erforderlich, da ein Interessenkonflikt zwischen dem Kindeswohl und den Interessen von Eltern oder Erziehungsberechtigten grundsätzlich immer möglich ist. Notrufe und Internetberatung, die Kindern ein vertrauliches Gespräch über ihre Sorgen und Probleme erlauben, ebenso wie Inobhutnahme- bzw. Schutzstellen oder Notunterkünfte, in denen ein misshandeltes Kind Hilfe suchen kann, sind notwendige Bestandteile einer Gewährleistung des Kinderrechtes auf Anhörung. Wenn Kinder und Jugendliche Beratung und Unterstützung ohne Kenntnis der Eltern nachsuchen, tragen die Professionellen, die solche Angebote bereithalten, die Verantwortung einzuschätzen, ob, wie und wann die Eltern oder Erziehungsberechtigten einzubeziehen sind.

DIE KLUFT ZWISCHEN DEN BESTEHENDEN ANSÄTZEN ÜBERBRÜCKEN

Unter den europäischen Staaten zeichnet sich weder eine Annäherung noch eine ernsthafte Debatte ab hinsichtlich der unterschiedlichen Herangehensweisen, wie das Kindesrecht auf Anhörung umgesetzt wird oder werden sollte. Insbesondere stehen notwendige Reflexion und Diskussion darüber aus, ob eine direkte Anhörung des Kindes im Gericht (wie in Deutschland und den Niederlanden) oder eine Anhörung exklusiv durch eine damit beauftragte spezielle Vertretung (Schweden, UK) der Einlösung des Rechtes besser dient. Die Auswirkungen auf das Kind und die Qualität der jeweils möglichen Teilhabe an Entscheidungsprozessen müsste bei diesen weit voneinander abweichenden Ansätzen verglichen werden. Vergleichende Forschung erscheint dringend nötig, um die bestehende Kluft zu überbrücken. Ziel sind politische Entscheidungen, die auf einer verlässlichen Wissensgrundlage über die Auswirkungen der verschiedenen Vorgehensweisen auf Kinder getroffen werden können.

Meysen, T. & Hagemann-White, C. 'Institutional and legal responses to child maltreatment in the family'. In: Kelly, L., Hagemann-White, C., Meysen, T. & Römken, R. (2011). *Realising Rights? Case Studies on State Responses to Violence Against Women and Children in Europe*. London. Available at www.dijuf.de.